Universität Zürich[UZH]

Strafrecht BT I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

Strafrecht BT I

1. Einleitung
2. Leib und Leben
   a) Tötungsdelikte
   b) Körperverletzung
      i. Schwere Körperverletzung Art. 122
      ii. Einfache Körperverletzung Art. 123
      iii. Verstümmelung weiblicher Genitalien Art. 124
      iv. Fahrlässige Körperverletzung Art. 125
      v. Tätlichkeiten Art. 126
   c) Gefährdung Leben/Gesundheit
3. Konkurrenzlehre
4. Vermögen
5. Geldwäscherei

Zweites Buch: Besondere Bestimmungen

Erster Titel: Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben

1. Tötung.

Vorsätzliche Tötung	Art. 111
Mord	Art. 112
Totschlag	Art. 113
Tötung auf Verlangen	Art. 114
Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord	Art. 115
Kindestötung	Art. 116
Fahrlässige Tötung	Art. 117

2. Schwangerschaftsabbruch.

Strafbarer Schwangerschaftsabbruch	Art. 118
Strafloser Schwangerschaftsabbruch	Art. 119
Übertretungen durch Ärztinnen oder Ärzte	Art. 120
Aufgehoben	Art. 121

3. Körperverletzung.

Schwere Körperverletzung	Art. 122
Einfache Körperverletzung	Art. 123
Verstümmelung weiblicher Genitalien	Art. 124
Fahrlässige Körperverletzung	Art. 125
Tätlichkeiten	Art. 126

4. Gefährdung des Lebens und der Gesundheit.

Aussetzung	Art. 127
Unterlassung der Nothilfe	Art. 128
Falscher Alarm	Art. 128bis
Gefährdung des Lebens	Art. 129
Aufgehoben	Art. 130–132
Raufhandel	Art. 133
Angriff	Art. 134
Gewaltdarstellungen	Art. 135
Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder	Art. 136

Zweites Buch: Besondere Bestimmungen

Erster Titel: Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben

1. Tötung.

Vorsätzliche Tötung	Art. 111
Mord	Art. 112
Totschlag	Art. 113
Tötung auf Verlangen	Art. 114
Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord	Art. 115
Kindestötung	Art. 116
Fahrlässige Tötung	Art. 117

2. Schwangerschaftsabbruch.

Strafbarer Schwangerschaftsabbruch	Art. 118
Strafloser Schwangerschaftsabbruch	Art. 119
Übertretungen durch Ärztinnen oder Ärzte	Art. 120
Aufgehoben	Art. 121

3. Körperverletzung.

Schwere Körperverletzung	Art. 122
Einfache Körperverletzung	Art. 123
Verstümmelung weiblicher Genitalien	Art. 124
Fahrlässige Körperverletzung	Art. 125
Tätlichkeiten	Art. 126

4. Gefährdung des Lebens und der Gesundheit.

Aussetzung	Art. 127
Unterlassung der Nothilfe	Art. 128
Falscher Alarm	Art. 128bis
Gefährdung des Lebens	Art. 129
Aufgehoben	Art. 130–132
Raufhandel	Art. 133
Angriff	Art. 134
Gewaltdarstellungen	Art. 135
Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder	Art. 136

Körperverletzung

Einleitung

Körperverletzungen 2023/24

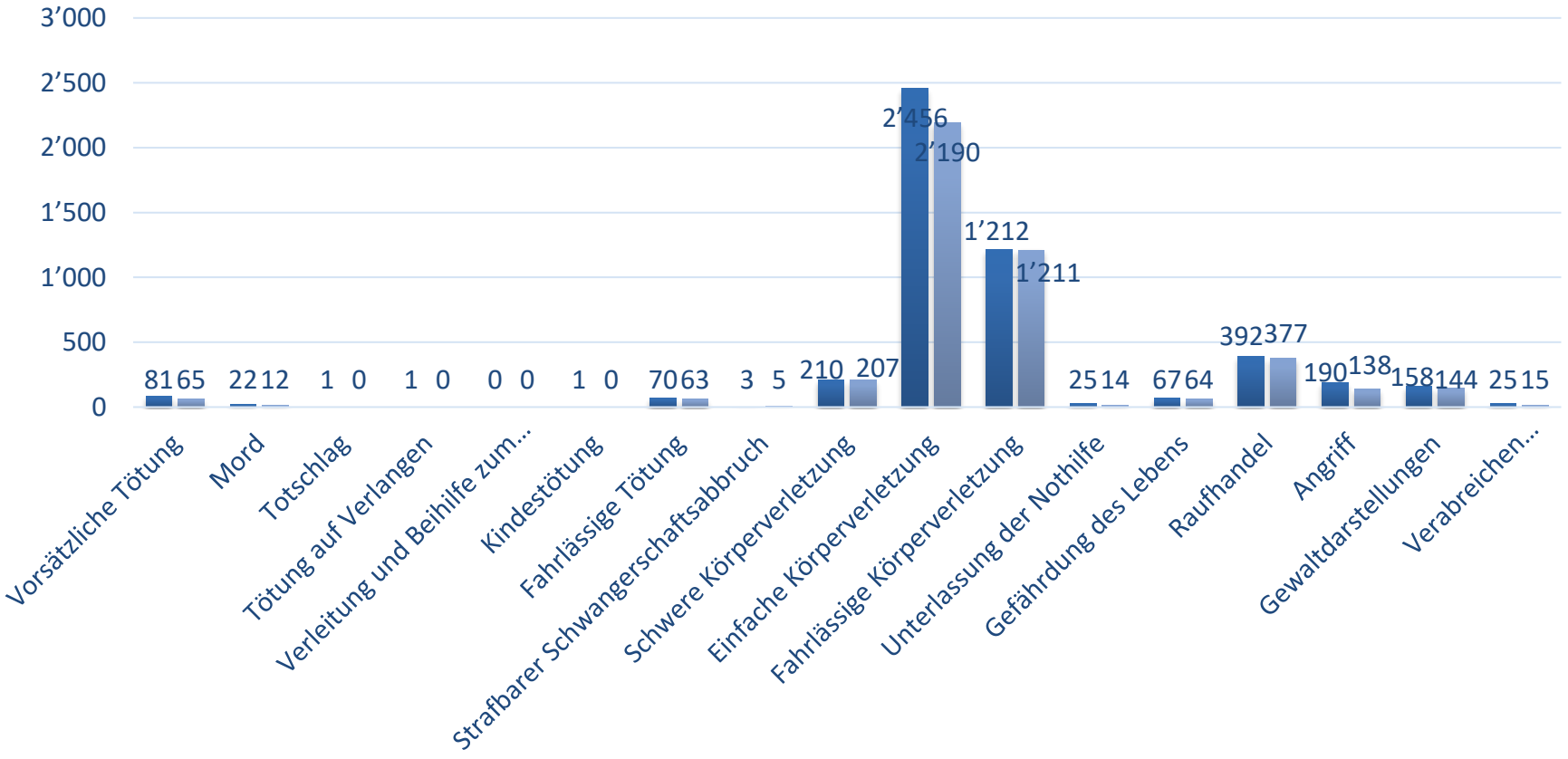

Körperverletzung 2024

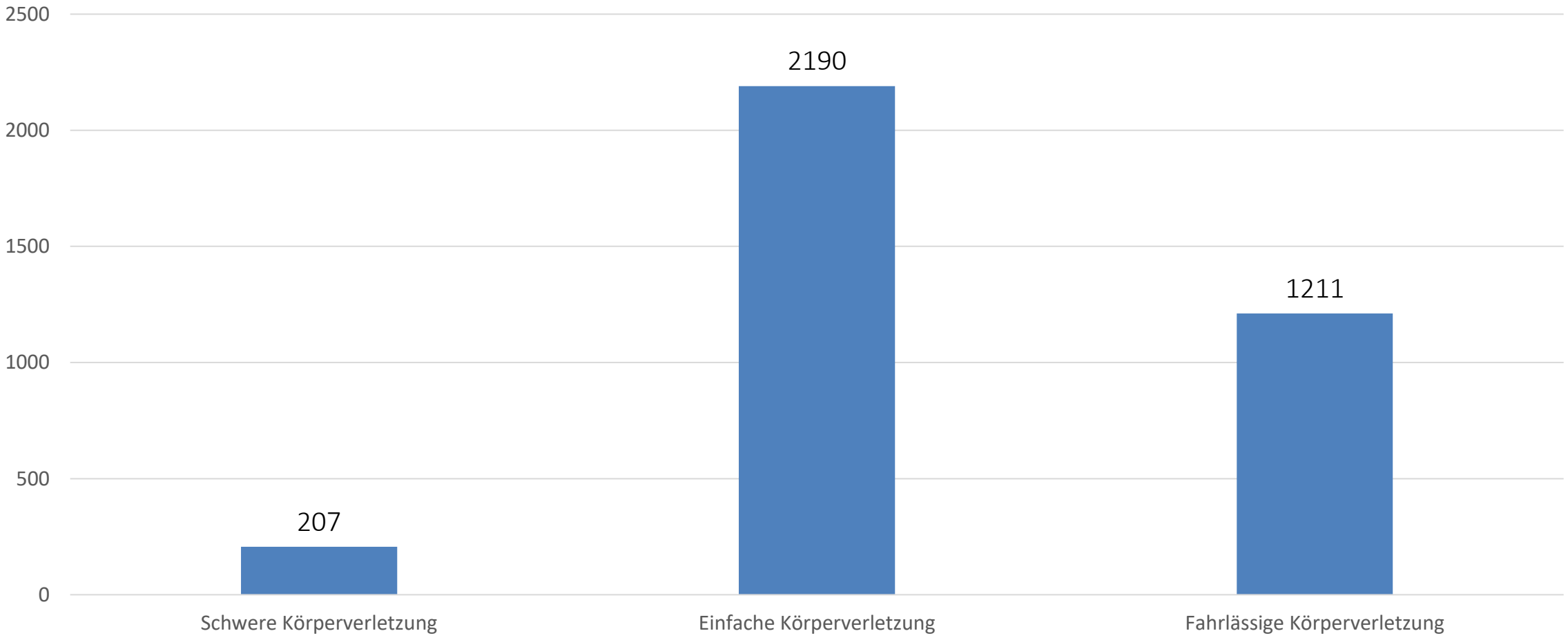

In der Statistik des BFS werden nur Vergehen und Verbrechen, keine Übertretungen von Erwachsenen erfasst, weshalb die Tätlichkeiten (Art. 126 StGB) nicht ausgewiesen sind.

Körperverletzung

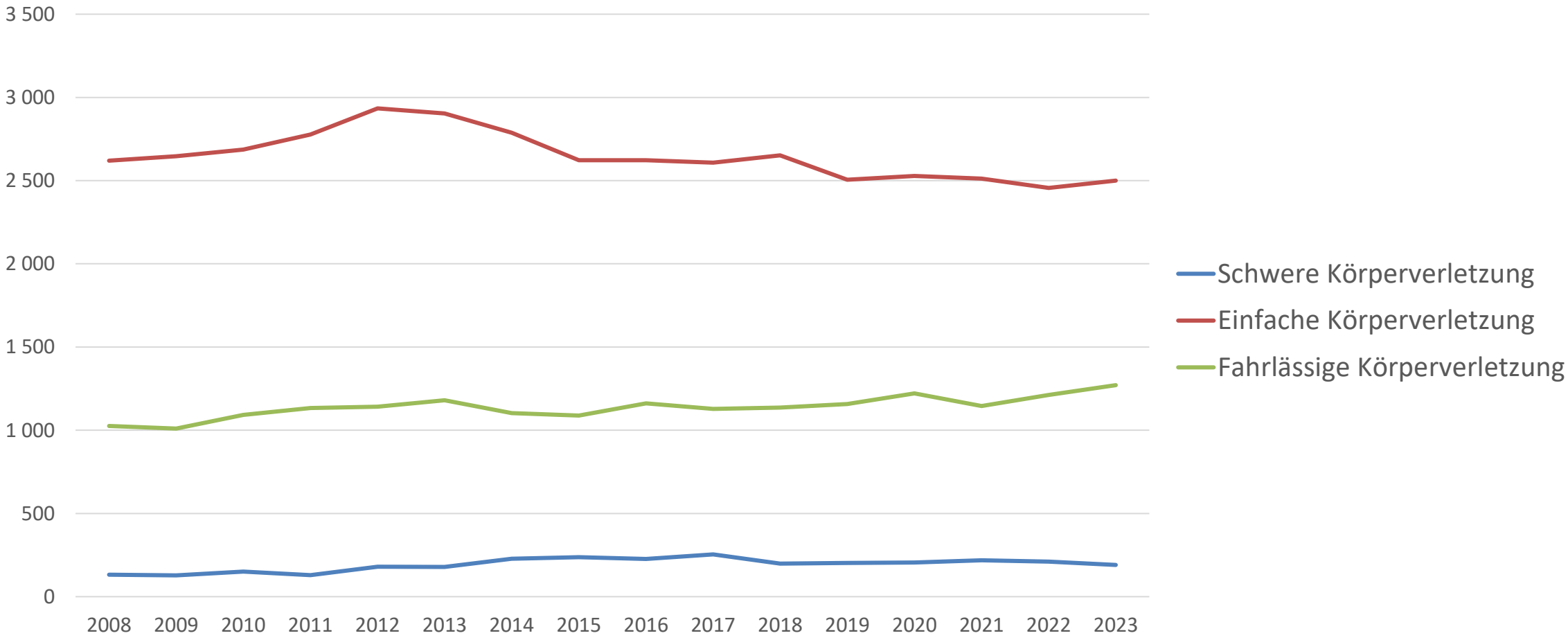

Art. 123 – Einfache Körperverletzung

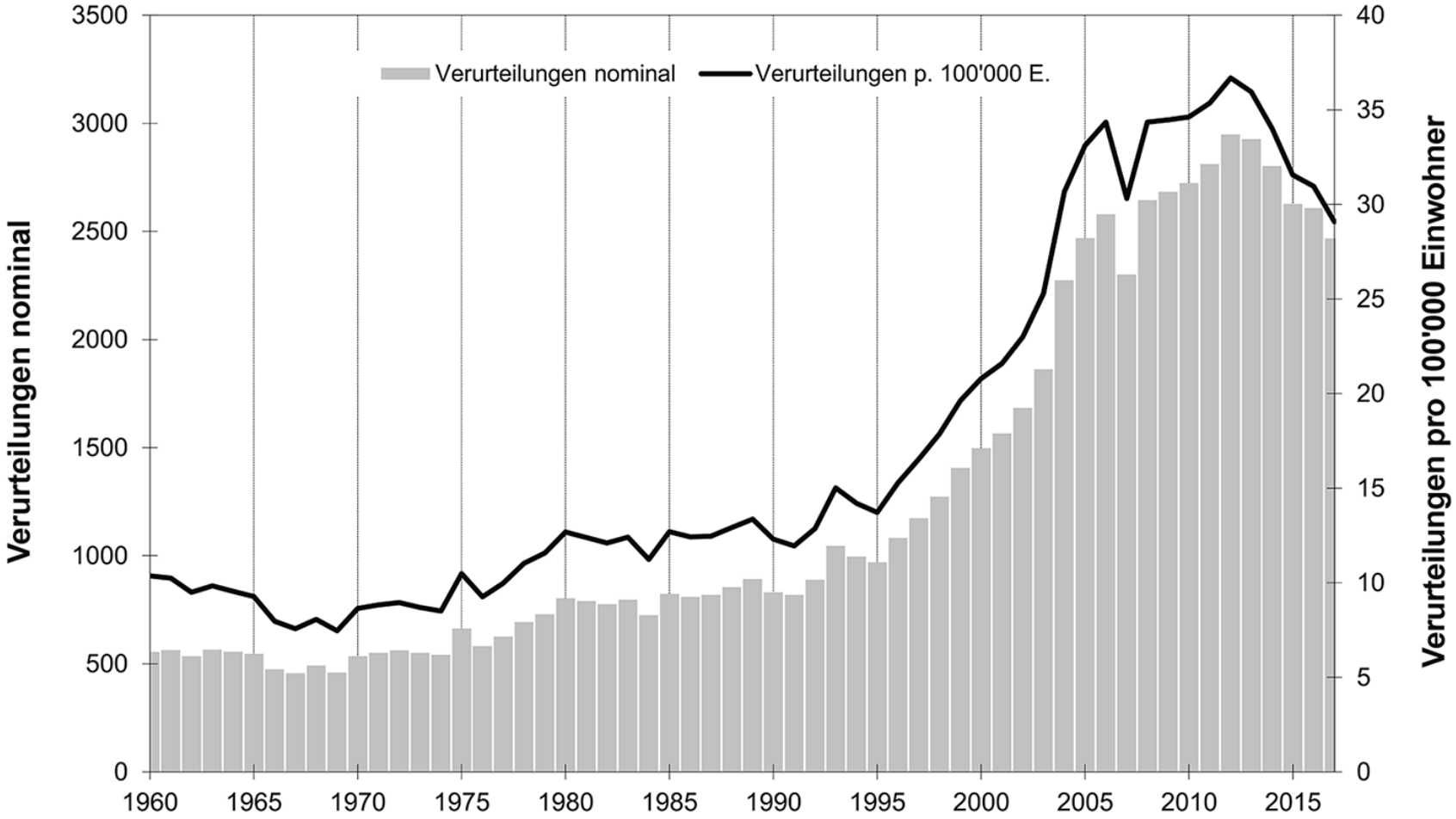

Körperverletzung

Rechtsgut: Körperliche Integrität

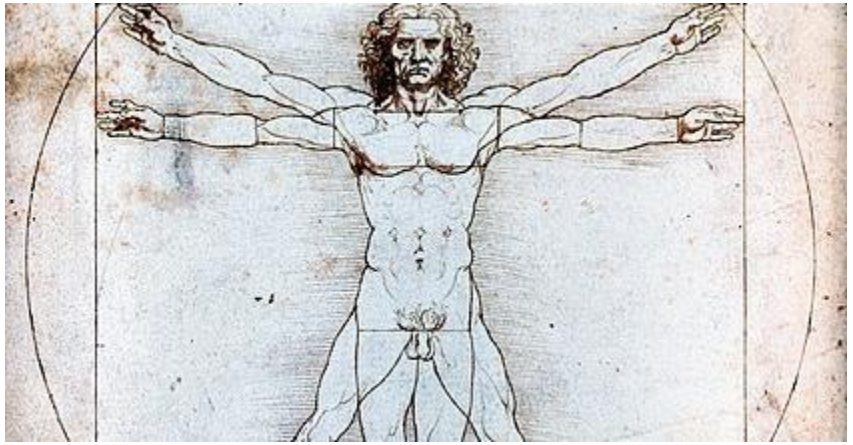

wikimedia.org

Art. 10 BV – Recht auf persönliche Freiheit

[2] Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit.

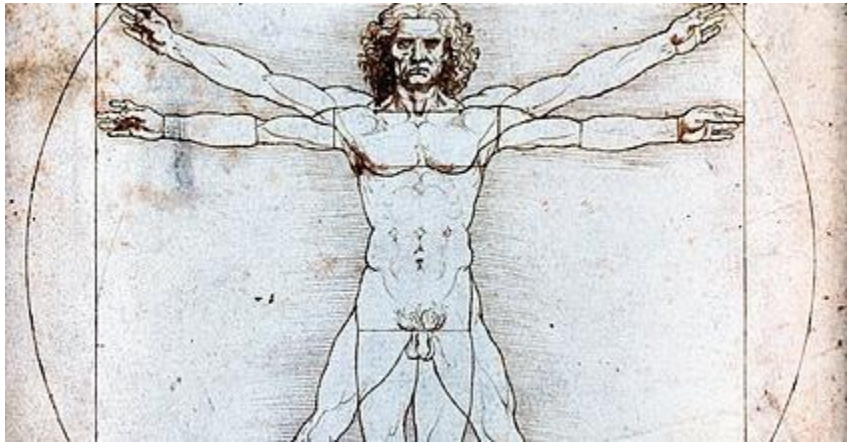

wikimedia.org

Körperverletzungen

Art. 122 - Schwere Körperverletzung

Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer vorsätzlich:

a. einen Menschen lebensgefährlich verletzt;

b. den Körper, ein wichtiges Organ oder Glied eines Menschen verstümmelt oder ein wichtiges Organ oder Glied unbrauchbar macht, einen Menschen bleibend arbeitsunfähig, gebrechlich oder geisteskrank macht, das Gesicht eines Menschen arg und bleibend entstellt;

c. eine andere schwere Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit eines Menschen verursacht.

Art. 123 - Einfache Körperverletzung

1. Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, …

2. … wenn er Gift, eine Waffe oder einen gefährlichen Gegenstand gebraucht,

wenn er die Tat an einem Wehrlosen oder an einer Person begeht, die unter seiner Obhut steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich an einem Kind,

wenn er der Ehegatte des Opfers ist und die Tat während der Ehe oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung begangen wurde,

wenn er die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Opfers ist und die Tat während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft oder bis zu einem Jahr nach deren Auflösung begangen wurde,

wenn er der hetero- oder homosexuelle Lebenspartner des Opfers ist, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamem Haushalt führen und die Tat während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde

Art. 126 - Tätlichkeiten

[1] Wer gegen jemanden Tätlichkeiten verübt, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben,

Qualifizierter TB: Schwere KV (122)

Qualifizierte Einfache KV (123 Ziff. 2)

Grund-TB: Einfache KV (123 Ziff. 1)

Privilegierter TB: Tätlichkeit (126)

Art. 123 – Körperverletzung

1. Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Grund-TB: Einfache KV (123 Ziff. 1)

2. Der Täter wird von Amtes wegen verfolgt,

wenn er Gift, eine Waffe oder einen gefährlichen Gegenstand gebraucht,

wenn er die Tat an einem Wehrlosen oder an einer Person begeht, die unter seiner Obhut steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich an einem Kind,

wenn er der Ehegatte des Opfers ist und die Tat während der Ehe oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung begangen wurde,

wenn er die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Opfers ist und die Tat während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft oder bis zu einem Jahr nach deren Auflösung begangen wurde,

wenn er der hetero- oder homosexuelle Lebenspartner des Opfers ist, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamen Haushalt führen und die Tat während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde.

«Qualifizierte» Einfache KV (123 Ziff. 2)

Art. 123 – Körperverletzung

1. Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Der Täter wird von Amtes wegen verfolgt,

wenn er Gift, eine Waffe oder einen gefährlichen Gegenstand gebraucht,

wenn er die Tat an einem Wehrlosen oder an einer Person begeht, die unter seiner Obhut steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich an einem Kind,

wenn er der Ehegatte des Opfers ist und die Tat während der Ehe oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung begangen wurde,

wenn er die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Opfers ist und die Tat während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft oder bis zu einem Jahr nach deren Auflösung begangen wurde,

wenn er der hetero- oder homosexuelle Lebenspartner des Opfers ist, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamen Haushalt führen und die Tat während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde.

Grund-TB: Einfache KV (123 Ziff. 1)

«Qualifizierte» Einfache KV (123 Ziff. 2)

Art. 123 – Körperverletzung

1. Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Der Täter wird von Amtes wegen verfolgt,

wenn er Gift, eine Waffe oder einen gefährlichen Gegenstand gebraucht,

wenn er die Tat an einem Wehrlosen oder an einer Person begeht, die unter seiner Obhut steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich an einem Kind,

wenn er der Ehegatte des Opfers ist und die Tat während der Ehe oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung begangen wurde,

wenn er die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Opfers ist und die Tat während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft oder bis zu einem Jahr nach deren Auflösung begangen wurde,

wenn er der hetero- oder homosexuelle Lebenspartner des Opfers ist, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamen Haushalt führen und die Tat während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde.

Qualifikation nach Tatmittel

Art. 123 – Körperverletzung

1. Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Der Täter wird von Amtes wegen verfolgt,

wenn er Gift, eine Waffe oder einen gefährlichen Gegenstand gebraucht,

wenn er die Tat an einem Wehrlosen oder an einer Person begeht, die unter seiner Obhut steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich an einem Kind,

wenn er der Ehegatte des Opfers ist und die Tat während der Ehe oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung begangen wurde,

wenn er die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Opfers ist und die Tat während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft oder bis zu einem Jahr nach deren Auflösung begangen wurde,

wenn er der hetero- oder homosexuelle Lebenspartner des Opfers ist, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamen Haushalt führen und die Tat während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde.

Qualifikation nach Opfer

Einfache Körperverletzung

Art. 123 StGB

Art. 123 – Körperverletzung

1. Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, wird,
auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 123 – Lésions corporelles simples

1. Quiconque, intentionnellement, **fait subir** à une personne une autre **atteinte** à l'intégrité corporelle ou à la santé est puni sur plainte d'une peine privative de liberté de trois ans au plus ou d'une peine pécuniaire.

Art. 123 – Lesioni semplici

1. Chiunque intenzionalmente **cagiona un danno** in altro modo al corpo od alla salute di una persona, è punito, a querela di parte, con una pena detentiva sino a tre anni o con una pena pecuniaria.

Körperverletzung

6. März 2015, Meilen/ZH, Komiker Beat Schlatter wird aus heiterem Himmel brutal verprügelt. Blutunterlaufene Augen, aufgeplatzte Lippe, Schnittwunden an der Backe und Prellungen: Beat Schlatter (53) wurde vom psychisch auffälligen Italiener Massimo R.* (41) massiv zugerichtet. (Blick.ch)

Blick.ch

Art. 123 – Körperverletzung

1. Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, wird,
auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand
–Täter
–Tatopfer
–Tathandlung
–Tatmittel
–Taterfolg
–Kausalität/Zurechnung
Subjektiver Tatbestand
–Wissen/FMH
–Wollen/IKN

Art. 123 – Körperverletzung

1. Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, wird,
auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

–Täter

–Tatopfer

–Tathandlung

–Tatmittel

–Taterfolg

–Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

–Wissen/FMH

–Wollen/IKN

Täter

Blutunterlaufene Augen, aufgeplatzte Lippe, Schnittwunden an der Backe und Prellungen: Beat Schlatter (53) wurde vom psychisch auffälligen Italiener Massimo R.* (41) massiv zugerichtet.

Blick.ch

Beschuldigte Personen von Gewaltstraftaten, Belastungsraten nach Geschlecht und Alter, 2022

Anzahl beschuldigte Personen ab 10 Jahren pro 10 000 Einwohner/-innen

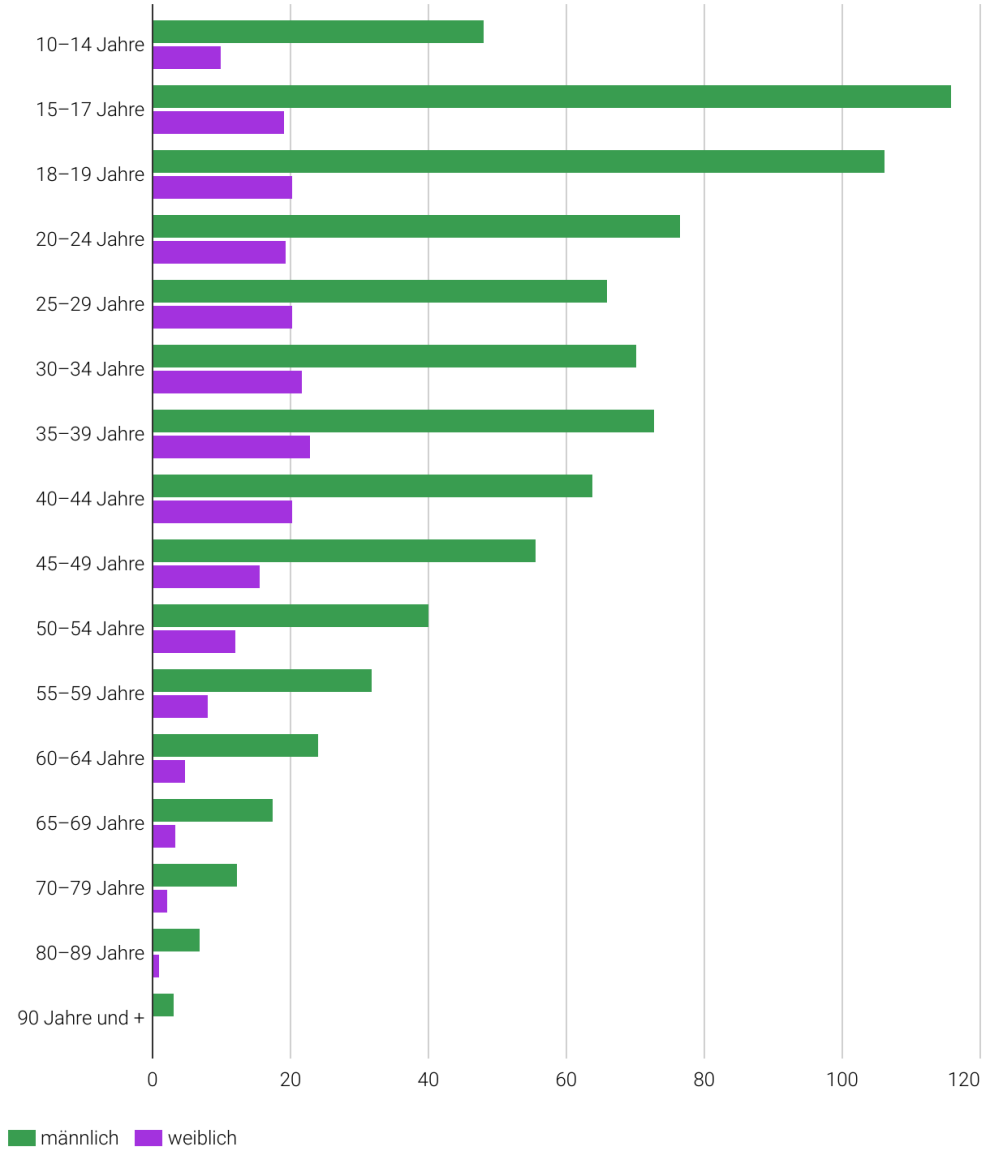

Quellen: BFS – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS), Statistik der Bevölkerung und Haushalte (STATPOP)

© BFS 2023

Art. 123 – Körperverletzung

1. Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Der Täter wird von Amtes wegen verfolgt,

wenn er Gift, eine Waffe oder einen gefährlichen Gegenstand gebraucht,

wenn er die Tat an einem Wehrlosen oder an einer Person begeht, die unter seiner Obhut steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich an einem Kind,

wenn er der Ehegatte des Opfers ist und die Tat während der Ehe oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung begangen wurde,

wenn er die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Opfers ist und die Tat während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft oder bis zu einem Jahr nach deren Auflösung begangen wurde,

wenn er der hetero- oder homosexuelle Lebenspartner des Opfers ist, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamen Haushalt führen und die Tat während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde.

Sonderdeliktstäter im Näheverhältnis

Art. 123 – Körperverletzung

1. Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

–Täter

–Tatopfer

–Tathandlung

–Tatmittel

–Taterfolg

–Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

–Wissen/FMH

–Wollen/IKN

Tatopfer

Blutunterlaufene Augen, aufgeplatzte Lippe, Schnittwunden an der Backe und Prellungen: Beat Schlatter (53) wurde vom psychisch auffälligen Italiener Massimo R.* (41) massiv zugerichtet. (Blick.ch)

Blick.ch

Tatopfer

Anderer lebender Mensch

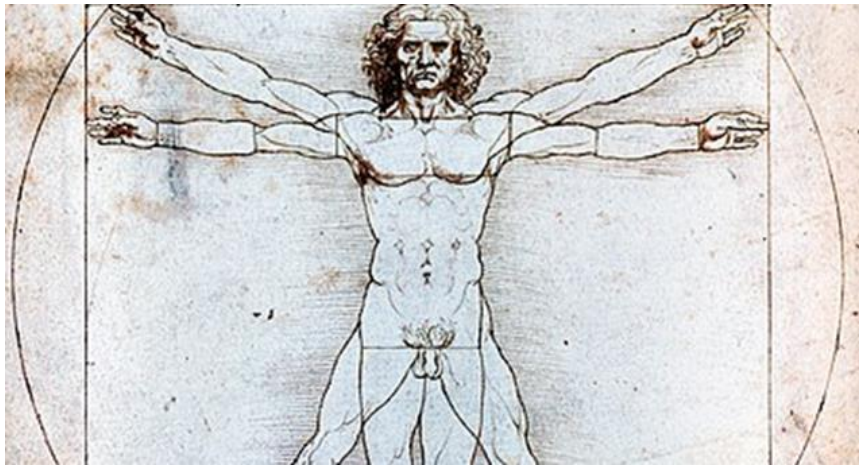

wikimedia.org

Tatopfer

Anderer lebender Mensch

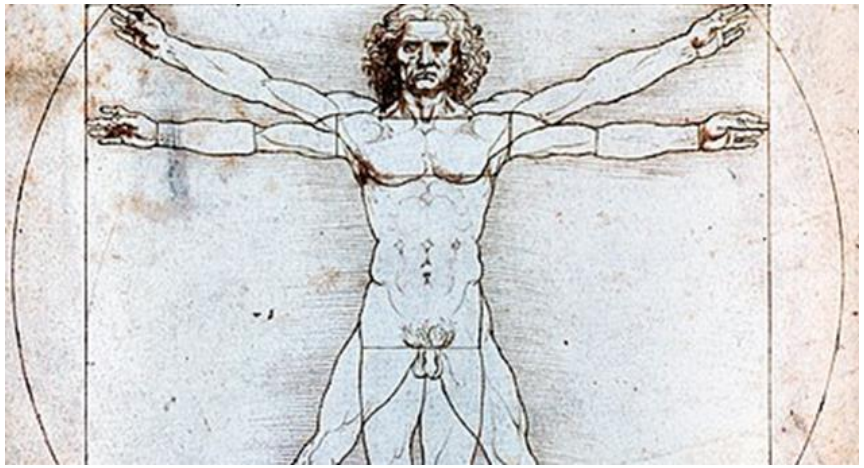

wikimedia.org

Art. 95 Ziff. 1 MStG – Verstümmelung

Wer sich durch Verstümmelung oder auf andere Weise zur Erfüllung der Militär-dienstpflicht bleibend oder zeitweise, ganz oder zum Teil, untauglich macht oder untauglich machen lässt, …
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Kaspar Bacher (beobachter.ch)

Tatopfer

Anderer lebender Mensch

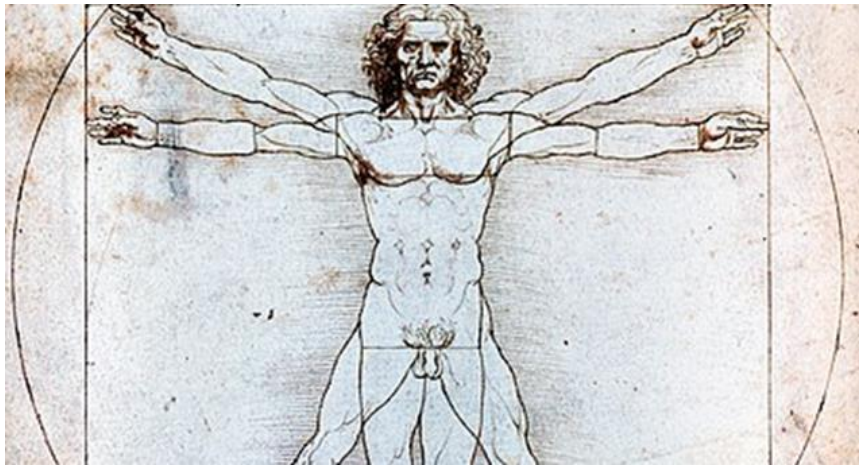

wikimedia.org

Art. 8 – Transplantationsgesetz

[1] Organe, Gewebe oder Zellen dürfen einer verstorbenen Person entnommen werden, wenn… der Tod festgestellt worden ist.

leben-ist-teilen.ch

Tatopfer

Anderer lebender Mensch

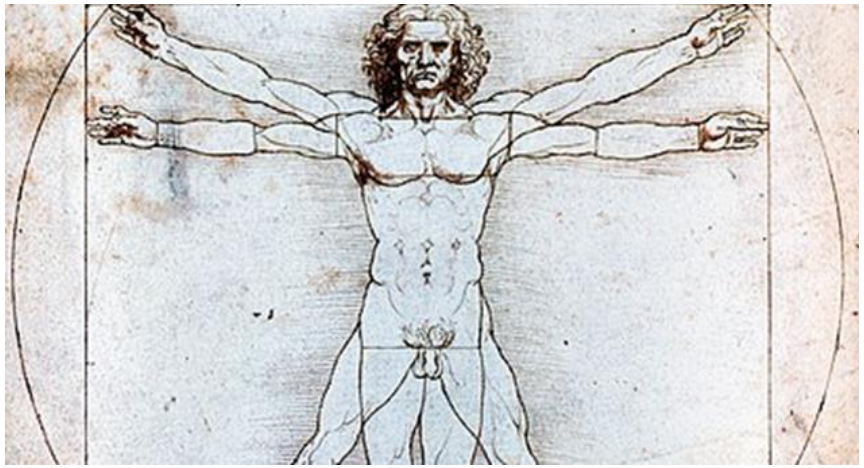

Thommen/Payer, Pränatale Einwirkung – postnatale Körperverletzung?, FS-Tag, Bern 2024, 447 ff.

Tatopfer

- Sachbeschädigung (Art. 144 StGB) auf Tiere sinngemäss angewendet (Art. 110 Abs. 3bis StGB)
- Tierquälerei (Art. 26 TSchG)

tierimrecht.org

Art. 115 StPO – Geschädigte Person

[1] Als geschädigte Person gilt die Person, die durch die Straftat in ihren Rechten unmittelbar verletzt worden ist.

StPO
Strafprozessordnung

Art. 116 StPO – Opfer

[1] Als Opfer gilt die geschädigte Person, die durch die Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist.

StPO
Strafprozessordnung

Art. 118 StPO – Privatkläger

[1] Als Privatklägerschaft gilt die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin oder -kläger zu beteiligen.

[2] Der Strafantrag ist dieser Erklärung gleichgestellt.

StPO
Strafprozessordnung

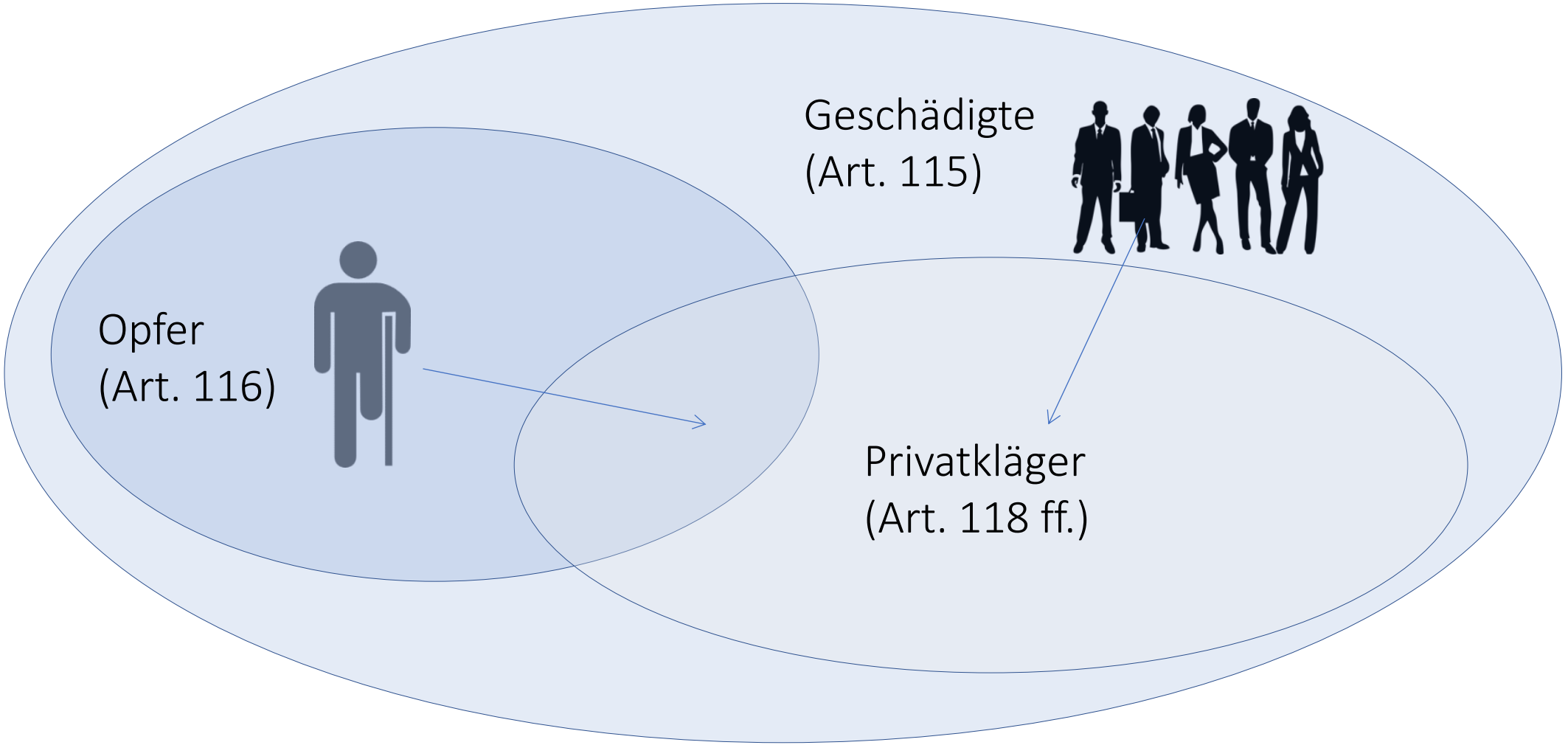
Geschädigte
(Art. 115)
Opfer
(Art. 116)
Privatkläger
(Art. 118 ff.)

Strafverfahren

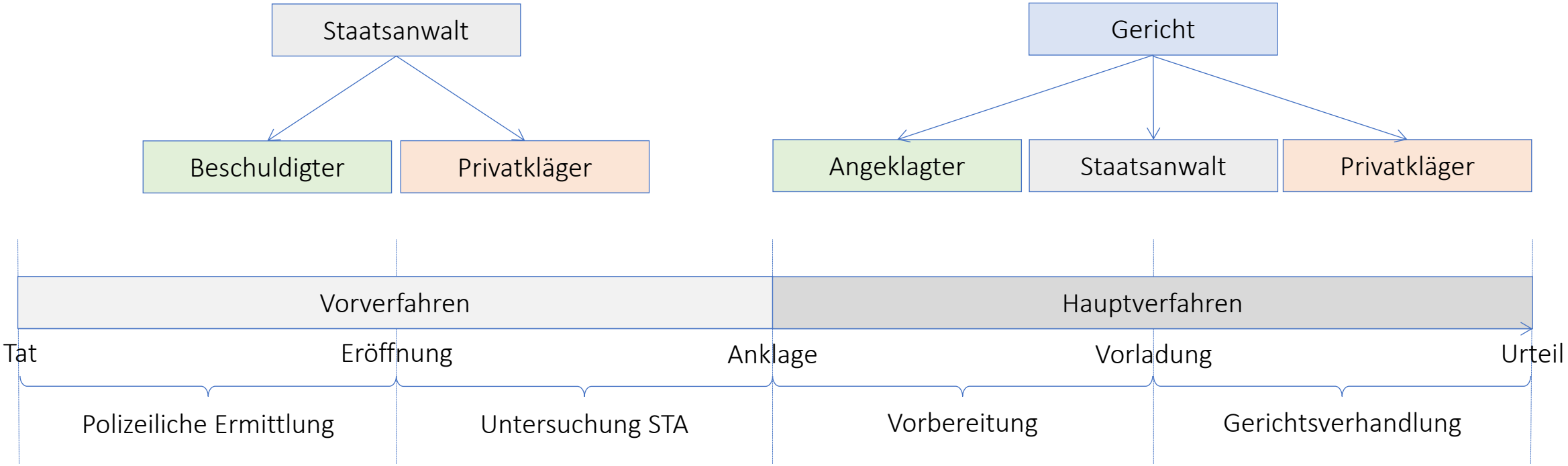

Art. 123 – Körperverletzung

1. Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Der Täter wird von Amtes wegen verfolgt,

wenn er Gift, eine Waffe oder einen gefährlichen Gegenstand gebraucht,

wenn er die Tat an einem Wehrlosen oder an einer Person begeht, die unter seiner Obhut steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich an einem Kind,

wenn er der Ehegatte des Opfers ist und die Tat während der Ehe oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung begangen wurde,

wenn er die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Opfers ist und die Tat während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft oder bis zu einem Jahr nach deren Auflösung begangen wurde,

wenn er der hetero- oder homosexuelle Lebenspartner des Opfers ist, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamen Haushalt führen und die Tat während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde.

Qualifikation nach Opfer

Art. 123 – Körperverletzung

2. Der Täter wird von Amtes wegen verfolgt,… wenn er die Tat an einem Wehrlosen oder an einer Person begeht, die unter seiner Obhut steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich an einem Kind

Art. 123 – Körperverletzung

Absolute Wehrlosigkeit

- Kleinkinder
- Bewusstlose
- Demente

Relative Wehrlosigkeit

- Gefesselte (BGE 129 IV 1)

Art. 123 – Körperverletzung

2. Der Täter wird von Amtes wegen verfolgt,… wenn er die Tat an einem Wehrlosen oder an einer Person begeht, die unter seiner Obhut steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich an einem Kind

StGB
Schweizerisches Strafgesetzbuch

Art. 123 – Körperverletzung

Obhut

- Kinder
- Pflege-/Heiminsassen
- Lernende (6B_227/2019)
- Bergführer (ZBJV 1972, 104)

Art. 123 – Körperverletzung

«Die Verfolgung von Amtes wegen rechtfertigt sich zusätzlich deshalb, weil… ein **Kind, oft gar nicht in der Lage** ist, einen Strafantrag überhaupt zu stellen.»

BSK StGB^{4}-Roth/Berkemeier, Art. 123 StGB N 26

Art. 123 – Körperverletzung

2. Der Täter wird von Amtes wegen verfolgt, … wenn er der Ehegatte des Opfers ist und die Tat während der Ehe oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung begangen wurde

Art. 123 – Körperverletzung

2. Der Täter wird von Amtes wegen verfolgt,… wenn er die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Opfers ist und die Tat während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft oder bis zu einem Jahr nach deren Auflösung begangen wurde

Art. 123 – Körperverletzung

2. Der Täter wird von Amtes wegen verfolgt,… wenn er der hetero- oder homosexuelle Lebenspartner des Opfers ist, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamen Haushalt führen und die Tat während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde.

Konkubinat

«Darunter versteht die Rechtsprechung eine auf längere Zeit, wenn nicht auf Dauer angelegte umfassende Lebensgemeinschaft zweier Personen unterschiedlichen Geschlechts mit grundsätzlich Ausschliesslichkeitscharakter, die sowohl eine geistig-seelische als auch eine wirtschaftliche Komponente aufweist. Verkürzt wird diese etwa auch als Wohn-, Tisch- und Bettgemeinschaft… bezeichnet..»

BGE 138 III 97 (18. Januar 2012)

Art. 123 – Körperverletzung

1. Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

–Täter

–Tatopfer

–Tathandlung

–Tatmittel

–Taterfolg

–Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

–Wissen/FMH

–Wollen/IKN

Tathandlung

- Schlagen
- Stechen
- Stossen
- Treten
- Quetschen
- Schneiden
- Foulen…

Blick.ch

Tathandlung

Blutunterlaufene Augen, aufgeplatzte Lippe, Schnittwunden an der Backe und Prellungen: Beat Schlatter (53) wurde vom psychisch auffälligen Italiener Massimo R.* (41) massiv zugerichtet. (Blick.ch)

Blick.ch

Art. 123 – Körperverletzung

1. Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

–Täter

–Tatopfer

–Tathandlung

–Tatmittel

–Taterfolg

–Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

–Wissen/FMH

–Wollen/IKN

Art. 123 – Körperverletzung

2. Der Täter wird von Amtes wegen verfolgt, wenn er Gift, eine Waffe oder einen gefährlichen Gegenstand gebraucht,

Tatmittel: Gift

«Als Gift wird meist eine Substanz bezeichnet, ‚die infolge chemischer Einwirkung auf den menschlichen Körper die Gesundheit schädigt oder das Leben zerstören kann.‘»

wikimedia.org

Stratenwerth/Jenny/Bommer, BT[8] § 3 N 23 f.; a.M. Donatsch, Strafrecht III, 68

Tatmittel: Gift

«Allein die Dosis macht, dass ein Ding kein Gift ist.»

wikimedia.org

Paracelsus (1493–1541):

Tatmittel: Waffe

«Eine Waffe ist ein Gegenstand, der nach seiner Bestimmung zu Angriff oder Verteidigung dient… » BGE 96 IV 16

wikimedia.org

Tatmittel: Waffe

- Schusswaffe
- Stichwaffe
- Schlagring
- Schlagstock 6B_915/2021
- Gummiknüppel BGE 96 IV 16 (str.)
- Schreckschuss-Pistole (?)

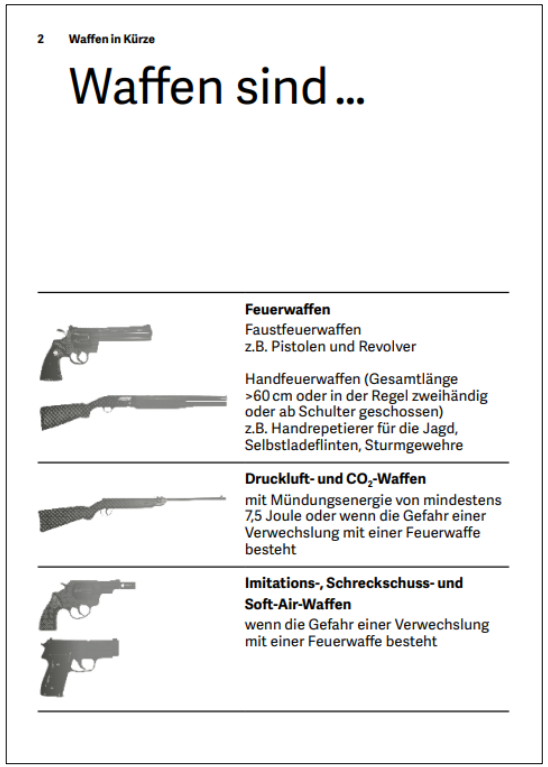

2 Waffen in Kürze

Waffen sind …

Feuerwaffen
Faustfeuerwaffen
z.B. Pistolen und Revolver

Handfeuerwaffen (Gesamtlänge >60 cm oder in der Regel zweihändig oder ab Schulter geschossen)
z.B. Handrepetierer für die Jagd, Selbstladeflinten, Sturmgewehre

Druckluft- und CO_2-Waffen
mit Mündungsenergie von mindestens 7,5 Joule oder wenn die Gefahr einer Verwechslung mit einer Feuerwaffe besteht

Imitations-, Schreckschuss- und Soft-Air-Waffen
wenn die Gefahr einer Verwechslung mit einer Feuerwaffe besteht

Waffen in Kürze 3

Messer
z.B. Schmetterlingsmesser, einhändig bedienbare Messer mit automatischem Mechanismus (dazu zählen auch sogenannte federunterstützte Klappmesser)
bei Gesamtlänge >12 cm
bei Klingenlänge >5 cm

Dolche und Wurfmesser
mit symmetrischer Klinge <30 cm und >5cm

Antike Waffen
Feuerwaffen hergestellt vor 1870

Hieb-, Stich- und andere Waffen hergestellt vor 1900

Geräte, die dazu bestimmt sind, Menschen zu verletzen
Beispiele: Schlagstock, Schlagrute, Wurfstern, Schlagring, Schleuder mit Armstütze, Nunchaka, Tonfa

Alle Elektroschockgeräte, einige Sprayprodukte mit Reizstoffen gemäss Waffenverordnung
Ausnahme: Pfefferspray

Fedpol – Waffen in Kürze

Tathandlung

«Die Schläge eines Kung-Fu-Kämpfers, wie der Täter ja einer war, wirken wie Waffen» – (Blick.ch)

Blick.ch

Tatmittel: Gefährlicher Gegenstand

«Ob ein Gegenstand als gefährliches Werkzeug im Sinne dieser Bestimmung zu gelten hat, entscheidet sich nach der Art und Weise seiner Verwendung.» – BGE 101 IV 285

Wikipedia

Tatmittel: Gefährlicher Gegenstand

- Schlittschuhe BGE 111 IV 123
- «Bierrugeliglas» BGE 101 IV 285
- Metallrohrbogen 6B_99/2013
- Baseballschläger 1A.74/2001
- Gewehrkolben 1A.74/2001
- Glas 6S.29/2005

Wikipedia

Tatmittel: Gefährlicher Gegenstand

- Schlittschuhe BGE 111 IV 123
- «Bierrugeliglas» BGE 101 IV 285
- Metallrohrbogen 6B_99/2013
- Baseballschläger 1A.74/2001
- Gewehrkolben 1A.74/2001
- Glas 6S.29/2005

Matt Snyder, Here's why baseball bats are much more popular in Russia than baseball, CBS Sports, 2 September 2016

Tatmittel: Gefährlicher Gegenstand

- Messer/Skalpell
- Steine
- Hammer
- Stuhlbeine
- Auto
- Hund (Art. 110 Abs. 3bis StGB)

Wikipedia

Art. 123 – Körperverletzung

1. Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, wird,
auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

–Täter

–Tatopfer

–Tathandlung

–Tatmittel

–Taterfolg

–Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

–Wissen/FMH

–Wollen/IKN

Taterfolg

«Geschützt sind: der **Körper, die körperliche Integrität** sowie die körperliche und geistige Gesundheit. Geahndet wird jede erhebliche Störung, ... die einen krankhaften Zustand bewirkt oder verschlimmert...»

BGE 134 IV 189 Pra 97 (2008) Nr. 148

BGE 103 IV 65 (Beispiele)

Taterfolg

Schweregrad

- Verabreichen Abführmittel
- Versetzen Rausch und Betäubung
- Injektion
- Verursachen heftiger Übelkeit
- Nervenschock
- Schürfungen
- Kratzwunden
- Quetschungen
- Prellungen
- (Platz)wunden
- Brüche
- Schussverletzungen
- Ansteckung mit Krankheiten
- …

Indizien für einfache Körperverletzung:

- Nicht bloss vorübergehende Störung
- Krankheitscharakter
- Schmerzen des Opfers
- ….

Art. 123 – Körperverletzung

1. Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

–Täter

–Tatopfer

–Tathandlung

–Tatmittel

–Taterfolg

–Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

–Wissen/FMH

–Wollen/IKN

Taterfolg

«Geschützt sind: der Körper, die körperliche Integrität sowie die **körperliche und geistige Gesundheit**. Geahndet wird jede erhebliche Störung, ... die einen krankhaften Zustand bewirkt oder verschlimmert...»

BGE 134 IV 189 Pra 97 (2008) Nr. 148

BGE 103 IV 65 (Beispiele)

Taterfolg

- Ärztliche Behandlung
  BGE 99 IV 208

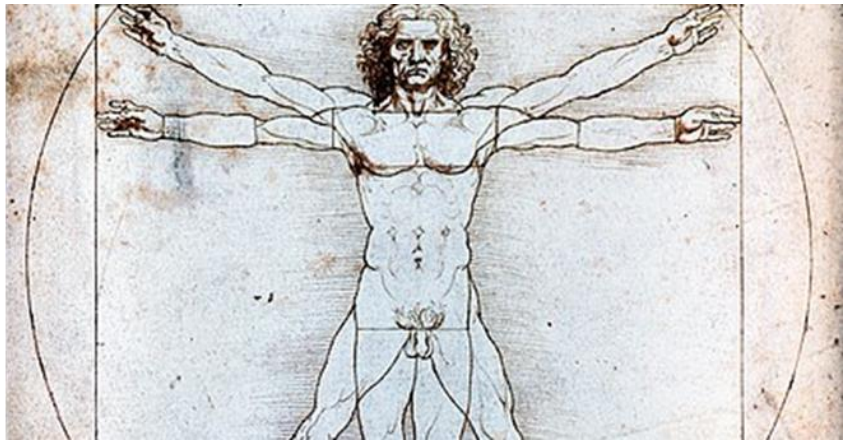

Taterfolg

- Verschlimmerung Krankheit
  BGE 83 IV 137
- Nervenschock, Rausch
  BGE 103 IV 65
- Quetschungen durch Faustschlag
  BGE 103 IV 65
- Verätzung Kopfhaut bei Bleichen Haare
  OG/AG, SST.2024.47

Taterfolg

- 14-jährige Tochter fängt an auszugehen, zu rauchen, zu trinken und nicht mehr nach Hause zu kommen.
- März 2005 kehrt Tochter zur festgelegten Stunde nicht zurück. Vater schert ihren Kopf vollständig kahl.
- Am 6. April 2005 Festbinden am Bett fest, dann erneut kahlgeschoren.
- Körper- oder Gesundheitsschädigung?

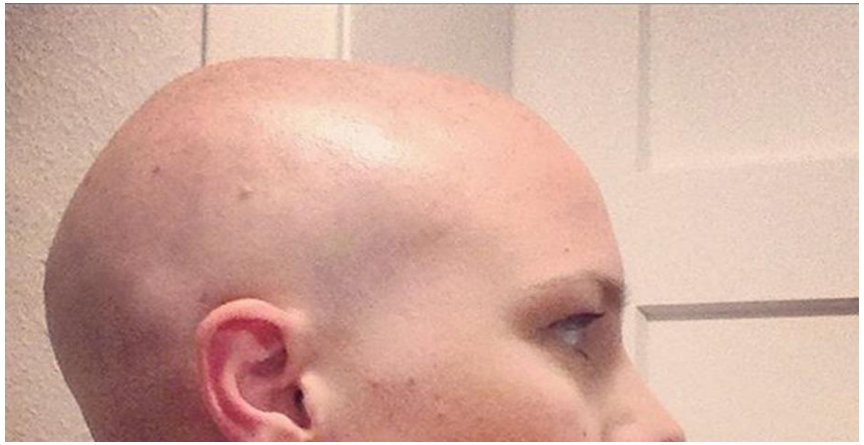

BGE 134 IV 189

Pra 97 (2008) Nr. 148

Taterfolg

«Nur die körperliche Integrität, nicht die Gesundheit, ist betroffen bei Kahlscheren...»

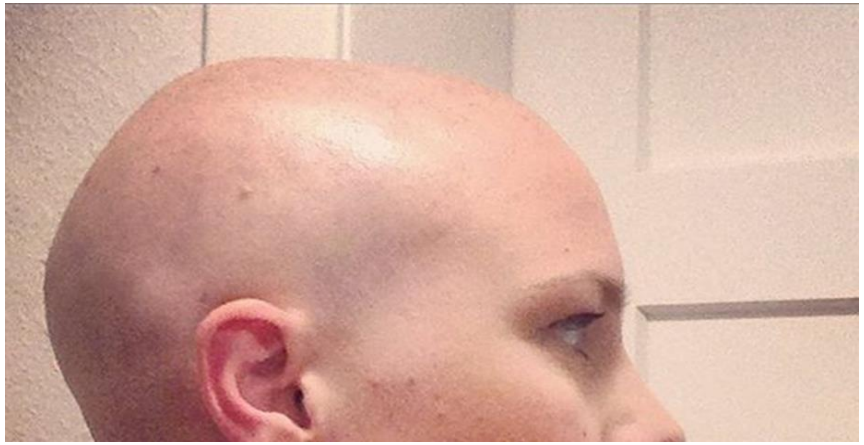

PK StGB[4]-Trechsel/Geth, VorArt. 123 N 4.

Taterfolg

- Physische Integrität: Ja
- Physische Gesundheit: Nein
- Psychische Gesundheit: Ja

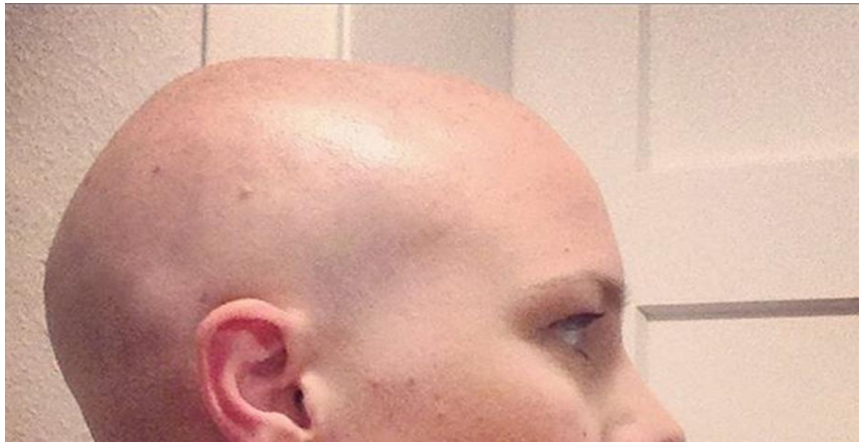

BGE 134 IV 189 Pra 97 (2008) Nr. 148
Art. 123 StGB – Einfache Körperverletzung

Taterfolg

- Physische Integrität: Ja
- Physische Gesundheit: Nein
- Psychische Gesundheit: Nein

Pinterest

«Zerzausung einer kunstvollen Frisur» – BGE 117 IV 14:
Art. 126 StGB – Tätlichkeiten

Taterfolg

- Kundin lässt sich Haare aufhellen
- Während Bleichmittel einwirkt, schneidet Coiffeuse Haare eines anderen Kunden.
- Kundin klagte zunächst über Jucken, dann Brennen, dann Schmerzschreie.
- 5x5 cm große Kopfhautverätzung mit bleibendem Haarverlust

Bild OG/AG, SST.2024.47 (Haarscharf-Fall)

Taterfolg

- Physische Integrität: Ja
- Physische Gesundheit: Ja
- Psychische Gesundheit: Ja

Bild

OG/AG, SST.2024.47 (Haarscharf-Fall)

Art. 125 StGB Fahrlässige Körperverletzung

Taterfolg

- Prellungen am Körper. Genäht: Nase, Auge, Mund: Körperschädigung
- Ein Handicap bleiben die psychischen Folgen: Gesundheitsschädigung
- «Ich bin überrascht, wie schnell alles verheilt ist. Die Schwellungen gingen nach vier Tagen zurück.»: vorübergehend?

Blick.ch

Art. 123 – Körperverletzung

1. Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

–Täter

–Tatopfer

–Tathandlung

–Tatmittel

–Taterfolg

–Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

–Wissen/FMH

–Wollen/IKN

Taterfolg

«Art. 123 erfasst… Schädigungen der körperlichen und geistigen Gesundheit sowie Schädigungen des Körpers, die noch nicht in den Anwendungsbereich des Art. 122 fallen…, die aber auch nicht mehr als eine blosse Tätlichkeit i.S. von Art. 126 eingestuft werden können»

Qualifizierter TB: Schwere KV (122)

Grund-TB: Einfache KV (123 Ziff. 1)

Privilegierter TB: Tätlichkeit (126)

SHK StGB[4]-Godenzi, Art. 123 N 2

Taterfolg

«Art. 123 erfasst… Schädigungen der körperlichen und geistigen Gesundheit sowie Schädigungen des Körpers, die noch nicht in den Anwendungsbereich des Art. 122 fallen…, die aber auch nicht mehr als eine blosse Tätlichkeit i.S. von Art. 126 eingestuft werden können»

Qualifizierter TB: Schwere KV (122)

Grund-TB: Einfache KV (123 Ziff. 1)

Privilegierter TB: Tätlichkeit (126)

Art. 123 – Körperverletzung

1. Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

–Täter

–Tatopfer

–Tathandlung

–Tatmittel

–Taterfolg

–Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

–Wissen/FMH

–Wollen/IKN

Art. 123 – Lesioni semplici

1. Chiunque intenzionalmente cagiona un danno in altro modo al corpo od alla salute di una persona, è punito, a querela di parte, con una pena detentiva sino a tre anni o con una pena pecuniaria.

Objektiver Tatbestand

–Täter

–Tatopfer

–Tathandlung

–Tatmittel

–Taterfolg

–Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

–Wissen/FMH

–Wollen/IKN

Kausalität

«Conditio sine qua non»

Als natürliche Ursache gilt jede Handlung, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass auch der Erfolg entfiele.

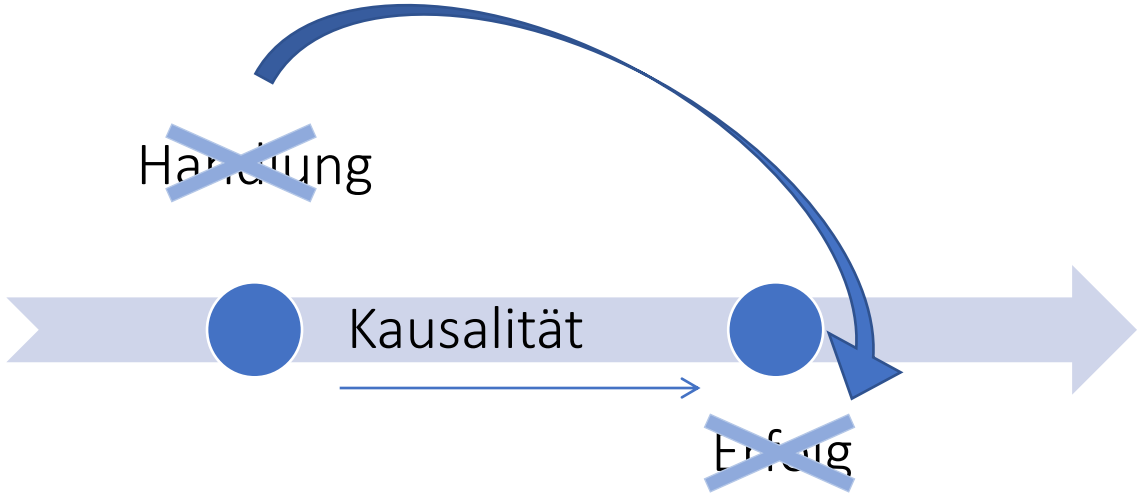

Objektive Zurechnung

1. Kausalität (BGer)
   a. Natürliche
   b. Adäquate

2. Zurechnung (Lehre)
   a. Schaffung
   b. Unerlaubtes Risiko
   c. Risikorealisierung

Eigene Risiken – BGE 134 IV 149

Art. 123 – Körperverletzung

1. Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand
- Täter
- Tatopfer
- Tathandlung
- Taterfolg
- Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand
- Wissen/FMH
- Wollen/IKN

Art. 12 – Vorsatz

[1] Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist nur strafbar, wer ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich begeht.

[2] Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.

Vorsatz

- Wissen/FMH: Mensch
- Wissen/FMH: Handlungsfolgen
- Wissen: Tatmittel/Sonderstellung

Blick.ch

Art. 123 – Körperverletzung

1. Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

–Täter

–Tatopfer

–Tathandlung

–Tatmittel

–Taterfolg

–Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

–Wissen/FMH

–Wollen/IKN

Vorsatz

- Wollen/IKN: Erfolg
  (Körperbeeinträchtigung und Schädigung physische/psychische Gesundheit mit Krankheitswert)

Blick.ch

Art. 123 – Körperverletzung

1. Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, wird,

auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

–Täter

–Tatopfer

–Tathandlung

–Tatmittel

–Taterfolg

–Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

–Wissen/FMH

–Wollen/IKN

Art. 30 – Strafantrag

[1] Ist eine Tat nur auf Antrag strafbar, so kann jede Person, die durch sie verletzt worden ist, die Bestrafung des Täters beantragen.

Strafantrag

« Der Strafantrag ist die **Willenserklärung** des Verletzten, dass gegen den – bekannten oder noch unbekannten – Verdächtigen wegen eines bestimmten Sachverhalts eine Strafverfolgung stattfinden soll.» – 6B_65/2015

Strafantrag

- Prozessvoraussetzung
- **Willenserklärung** des Verletzten
- Ausnahme Verfolgungszwang (StPO 7)
- 3 Monate ab Kenntnis Tat/Täter.
- Gegen bekannte oder unbekannt.
- Bei Polizei (mündlich oder schriftlich)
- Bei der Staatsanwaltschaft (schriftlich).
- Antragsteller wird Privatkläger

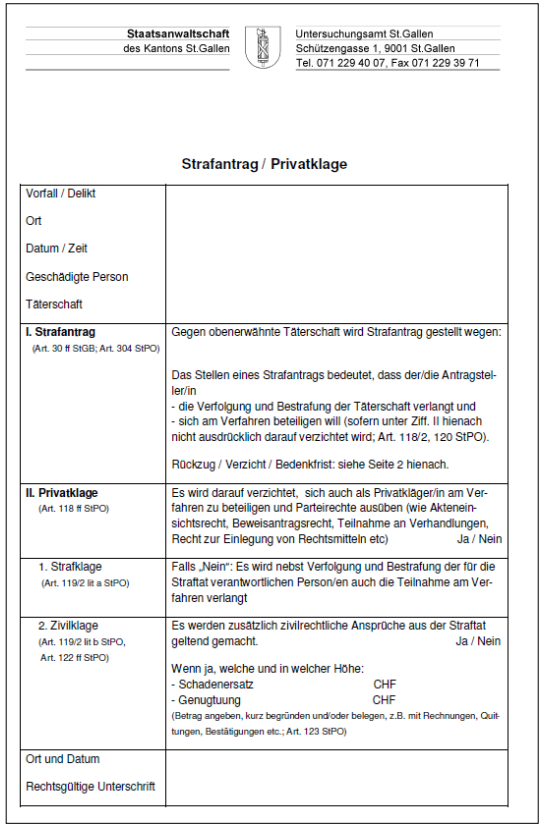

Staatsanwaltschaft
des Kantons St.Gallen

Untersuchungsamt St.Gallen
Schützengasse 1, 9001 St.Gallen
Tel. 071 229 40 07, Fax 071 229 39 71

Strafantrag / Privatklage

Vorfall / Delikt Ort Datum / Zeit Geschädigte Person Täterschaft	
I. Strafantrag (Art. 30 ff StGB; Art. 304 StPO)	Gegen obenerwähnte Täterschaft wird Strafantrag gestellt wegen: Das Stellen eines Strafantrags bedeutet, dass der/die Antragsteller/in - die Verfolgung und Bestrafung der Täterschaft verlangt und - sich am Verfahren beteiligen will (sofern unter Ziff. II hienach nicht ausdrücklich darauf verzichtet wird; Art. 118/2, 120 StPO). Rückzug / Verzicht / Bedenkfrist: siehe Seite 2 hienach.
II. Privatklage (Art. 118 ff StPO)	Es wird darauf verzichtet, sich auch als Privatkläger/in am Verfahren zu beteiligen und Parteirechte ausüben (wie Aktenein-sichtsrecht, Beweisantragsrecht, Teilnahme an Verhandlungen, Recht zur Einlegung von Rechtsmitteln etc) Ja / Nein
1. Strafklage (Art. 119/2 lit a StPO)	Falls „Nein": Es wird nebst Verfolgung und Bestrafung der für die Straftat verantwortlichen Person/en auch die Teilnahme am Verfahren verlangt
2. Zivilklage (Art. 119/2 lit b StPO, Art. 122 ff StPO)	Es werden zusätzlich zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat geltend gemacht. Ja / Nein Wenn ja, welche und in welcher Höhe: - Schadenersatz CHF - Genugtuung CHF (Betrag angeben, kurz begründen und/oder belegen, z.B. mit Rechnungen, Quittungen, Bestätigungen etc.; Art. 123 StPO)
Ort und Datum Rechtsgültige Unterschrift	

Art. 301 – Anzeigerecht

[1] Jede Person ist berechtigt, Straftaten bei einer Strafverfolgungsbehörde schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

StPO
Strafprozessordnung

Strafanzeige

- **Wissenserklärung**
- Jede Person mit Kenntnis Straftat
- Keine persönliche Betroffenheit nötig
- Gegen bekannte oder unbekannte
- Mündlich oder schriftlich bei Polizei/STA

feel.-ok.ch

Art. 123 – Körperverletzung

2. Der Täter wird von Amtes wegen verfolgt,… wenn er die Tat an einem Wehrlosen oder an einer Person begeht, die unter seiner Obhut steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich an einem Kind

Art. 6 – Untersuchungsgrundsatz

[1] Die Strafbehörden klären von Amtes wegen alle für die Beurteilung der Tat und der beschuldigten Person bedeutsamen Tatsachen ab.

StPO
Strafprozessordnung

Art. 7 – Verfolgungszwang

[1] Die Strafbehörden sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit ein Verfahren einzuleiten und durchzuführen, wenn ihnen Straftaten oder auf Straftaten hinweisende Verdachtsgründe bekannt werden.

StPO
Strafprozessordnung

Art. 123 – Körperverletzung

Tatbestandsmässigkeit
- Objektiver Tatbestand
- Subjektiver Tatbestand

Rechtswidrigkeit
- Notstand
- Notwehr
- Einwilligung

Schuld
- Schuldfähigkeit
- Verbotsirrtum

Thommen/Habermeyer/Graf, Tatenlose Massnahmen? sui generis 2020, S. 329

Art. 123 – Körperverletzung

- Tatbestandsmässigkeit
  - Objektiver Tatbestand
  - Subjektiver Tatbestand
- Rechtswidrigkeit
  - Notstand
  - Notwehr
  - Einwilligung
- Schuld
  - Schuldfähigkeit
  - Verbotsirrtum

Thommen/Habermeyer/Graf, Tatenlose Massnahmen? sui generis 2020, S. 329

Körperverletzung

Diskussion

Beschneidungen

«Die Beschneidung ist der häufigste chirurgische Eingriff bei Buben. Jedes Jahr werden in Schweizer Spitälern fast 3000 Minderjährigen die Vorhaut vom Penis abgetrennt.»

aargauerzeitung.ch

Beschneidungen

«Medizinisch notwendig ist eine Beschneidung einzig bei einer Vorhautverengung. Nur ein Prozent der jungen Männer ist davon betroffen. In den meisten Fällen ist der Grund für den medizinischen Eingriff ein religiöser.»

aargauerzeitung.ch

Beschneidungen

«Im Judentum gilt die Beschneidung eines Buben an seinem achten Lebenstag als Gottesgebot... Das Ritual stellt die Aufnahme in die Gemeinschaft dar. Im Islam gilt es als wegweisende Tat des Propheten und wird vor der Pubertät durchgeführt.»

AP/Visar Kryeziu

Körperverletzung im Namen Gottes,
Aargauer Zeitung, 5.3.2021

Beschneidungen

«[Der Verein] Pro Kinderrechte Schweiz… hat nur ein Ziel. Er will erreichen, dass die Beschneidung von Buben aus nicht medizinischen Gründen als Straftat eingestuft wird… [Er] hat Strafanzeige gegen einen Arzt [St. Galler Spitals Linth] eingereicht, der viele Beschneidungen durchführt.»

AP/Visar Kryeziu

Körperverletzung im Namen Gottes, Aargauer Zeitung, 5.3.2021

Beschneidungen

«Die St. Galler Staatsanwaltschaft … erliess eine… Nichtanhandnahme-verfügung. Eine Vorhautamputation ohne medizinische Indikation erfülle zwar «rein objektiv betrachtet» den Straftatbestand der einfachen Körperverletzung an einem Kind.»

aargauerzeitung.ch

Beschneidungen

«Es handle sich aber nicht um eine schwere Körperverletzung. Dieser Unterschied ist entscheidend. Denn nur die schwere Körperverletzung ist ein Offizialdelikt… Eine einfache Körper-verletzung hingegen wird nur geahndet, wenn Betroffene Anzeige erstatten.»

aargauerzeitung.ch

Beschneidungen

«Halten Sie Knabenbeschneidungen für strafwürdig?»

Art. 123 – Körperverletzung

1. Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Der Täter wird von Amtes wegen verfolgt,

wenn er Gift, eine Waffe oder einen gefährlichen Gegenstand gebraucht,

wenn er die Tat an einem Wehrlosen oder an einer Person begeht, die unter seiner Obhut steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich an einem Kind,

StGB
Schweizerisches Strafgesetzbuch

Art. 123 – Körperverletzung

Objektiver Tatbestand
- Täter
- Tatopfer
- Tathandlung
- Tatmittel
- Taterfolg
- Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand
- Wissen/FMH
- Wollen/IKN

Strafantrag

aargauerzeitung.ch

Art. 123 – Körperverletzung

Rechtswidrigkeit
- Notstand
- Notwehr
- Stellvertretende Einwilligung
- Wahrung berechtigter Interessen

Schuld
- Schuldfähigkeit
- Verbotsirrtum

aargauerzeitung.ch

Stellvertretende Einwilligung

Verfügungsbefugnis
- Individualrechtsgut
- Schranken: Leben/sKV

Vertreter
- Zuständigkeit
- Entscheidungszwang
- Aufklärung/Erklärung

Vertretener
- Urteilsunfähig
- In seinem Sinne
- Im objektiven Interesse

Wissen/Wollen

aargauerzeitung.ch

Wahrung berechtigter Interessen

Ziel

- Sozial erwünscht o.
- (Grund)rechtlich geschützt

Mittel

- Eignung
- Subsidiarität
- Proportionalität

Wissen (Kollisionslage)

Wollen (Interessenwahrung)

aargauerzeitung.ch

Beschneidungen

- Beschneidung von 4-Jährigem durch Arzt.
- Auf Wunsch Eltern (Muslime)
  aus religiösen Gründen
- Keine medizinische Indikation
- Kein Behandlungsfehler
- 2 Tage später: Notfallmässige
  Behandlung von Nachblutungen

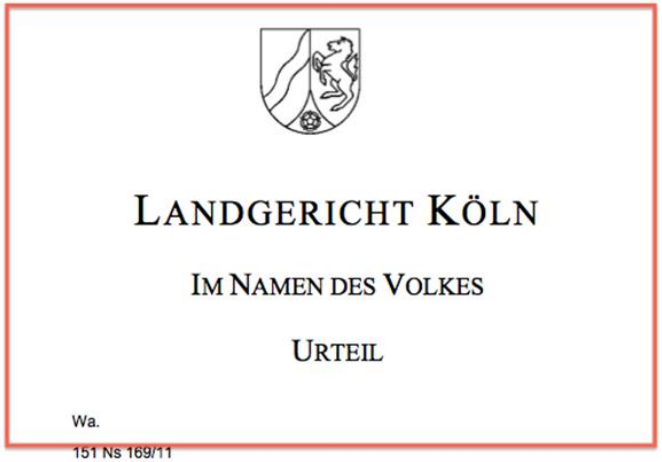

LANDGERICHT KÖLN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Wa.

151 Ns 169/11

Beschneidungen

- Landgericht Köln Urteil vom 7. Mai 2012
- Beschneidung als Körperverletzung
- Keine Rechtfertigung
- Verbotsirrtum Arzt

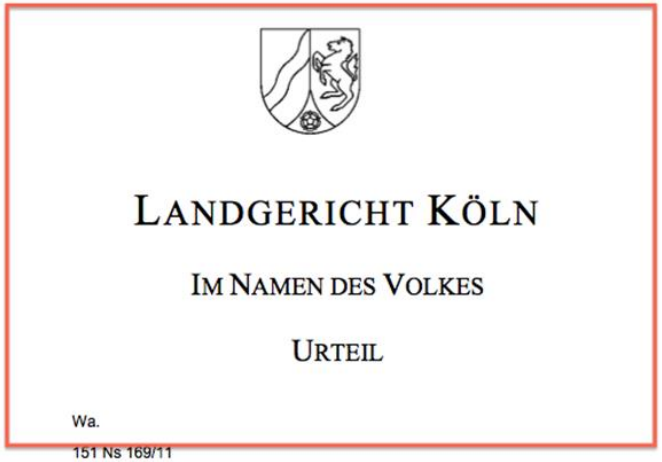

LANDGERICHT KÖLN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Wa.

151 Ns 169/11

§ 1631d BGB/DE – Beschneidung des männlichen Kindes

(1) Die Personensorge umfasst auch das Recht, in eine medizinisch nicht erforderliche Beschneidung des nicht einsichts- und urteilsfähigen männlichen Kindes einzuwilligen, wenn diese nach den Regeln der ärztlichen Kunst durchgeführt werden soll. Dies gilt nicht, wenn durch die Beschneidung auch unter Berücksichtigung ihres Zwecks das Kindeswohl gefährdet wird.

(2) In den ersten sechs Monaten nach der Geburt des Kindes dürfen auch von einer Religionsgesellschaft dazu vorgesehene Personen Beschneidungen gemäß Absatz 1 durchführen, wenn sie dafür besonders ausgebildet und, ohne Arzt zu sein, für die Durchführung der Beschneidung vergleichbar befähigt sind.

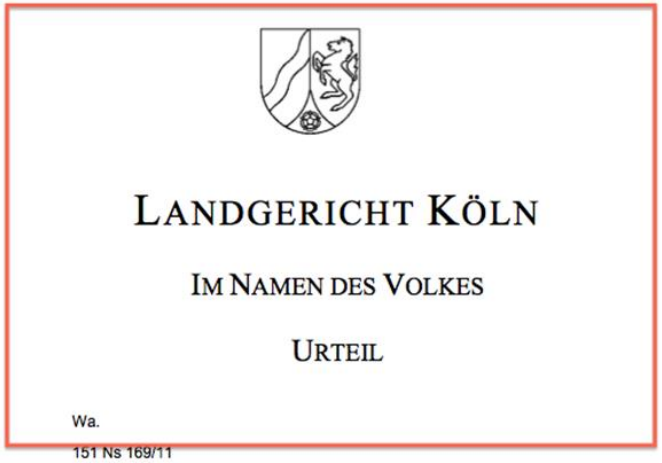

LANDGERICHT KÖLN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Wa.

151 Ns 169/11

Beschneidungen

«Die Kommission hat zudem die Frage erörtert, ob… auch die in der jüdischen und muslimischen Tradition praktizierte Beschneidung von männlichen Neugeborenen bzw. Kleinkindern, erfasst werden sollte. Die Kommission will Artikel 124 StGB nicht auf die Beschneidung der männlichen Genitalien ausdehnen, da sie diese grundsätzlich nicht als problematisch erachtet.»

Bericht RK-N (2010) 5668 f.

Beschneidungen

Dokument	**forumpoenale 2/2012 S. 95**
Autor	**Beatrice Giger**
Titel	**Zirkumzision - ein gesellschaftliches und strafrechtliches Tabu**
Publikation	**Forumpoenale**
Herausgeber	**Stämpfli Verlag AG**
ISSN	**1662-5536**
Verlag	**Stämpfli Verlag AG, Bern**

Beatrice Giger, lic.iur. MAS Forensics, Staatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft St.Gallen, Untersuchungsamt Uznach

Zirkumzision - ein gesellschaftliches und strafrechtliches Tabu

I. Einleitung

Am 30.9.2011 haben National- und Ständerat mit Art. 124 E-StGB einem eigenen Straftatbestand für die weibliche Genitalverstümmelung zugestimmt. In dessen Abs. 1 wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen bestraft, *"[w]er die Genitalien einer weiblichen Person verstümmelt, in ihrer*

Wolfgang Wohlers
Prof. Dr. iur., Ordinarius für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Universität Zürich

Gunhild Godenzi
LL.M., Oberassistentin im Fachbereich Strafrecht und Strafrecht an der Universität Zürich

Die Knabenbeschneidung – ein Problem des Strafrechts?

DIKE

Andreas Eicker (Hrsg.)

Strafbarkeit der Beschneidung von Jungen im Kindesalter?

Rechtliche Würdigung der medizinisch nicht indizierten Zirkumzision vor dem Hintergrund anthropologischer und theologischer Perspektiven

Stämpfli Verlag Kohlhammer

Beschneidungen

Podcast vom 28. Oktober 2019,
ab 44min 05sec:

https://uzh.mediaspace.cast.switch.ch/media/13_Stellvertretende+Einwilligung+und+Irrt%C3%BCmer/0_uyqpcunn

Körperverletzung

Zusammenfassung

Taterfolg

«Art. 123 erfasst… Schädigungen der körperlichen und geistigen Gesundheit sowie Schädigungen des Körpers, die noch nicht in den Anwendungsbereich des Art. 122 fallen…, die aber auch nicht mehr als eine blosse Tätlichkeit i.S. von Art. 126 eingestuft werden können»

Qualifizierter TB: Schwere KV (122)

Grund-TB: Einfache KV (123 Ziff. 1)

Privilegierter TB: Tätlichkeit (126)

Taterfolg

«Geschützt sind: der Körper, die körperliche Integrität sowie die körperliche und geistige Gesundheit. Geahndet wird jede erhebliche Störung, ... die einen krankhaften Zustand bewirkt oder verschlimmert…»

BGE 134 IV 189 Pra 97 (2008) Nr. 148

BGE 103 IV 65 (Beispiele)

Taterfolg

Im Zweifel Strafanzeige einreichen und Strafantrag stellen.

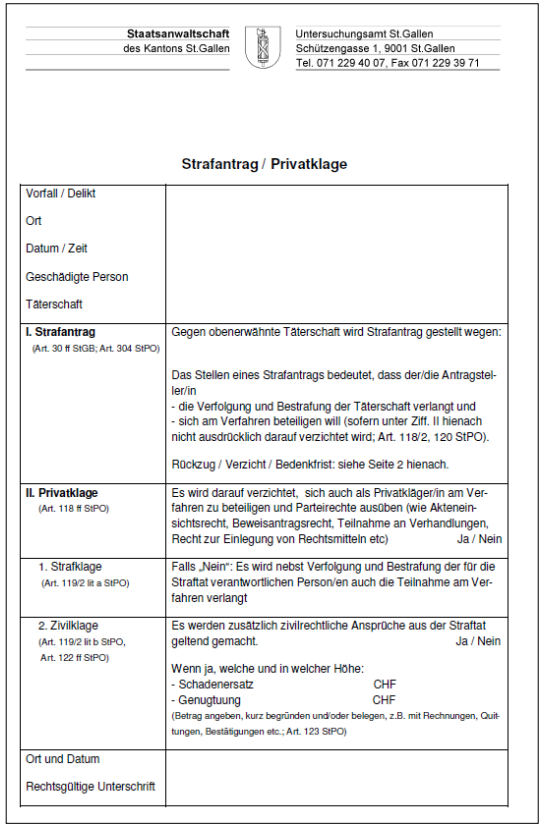

Staatsanwaltschaft
des Kantons St.Gallen

Untersuchungsamt St.Gallen
Schützengasse 1, 9001 St.Gallen
Tel. 071 229 40 07, Fax 071 229 39 71

Strafantrag / Privatklage

Vorfall / Delikt Ort Datum / Zeit Geschädigte Person Täterschaft	
I. Strafantrag (Art. 30 ff StGB; Art. 304 StPO)	Gegen obenerwähnte Täterschaft wird Strafantrag gestellt wegen: Das Stellen eines Strafantrags bedeutet, dass der/die Antragsteller/in - die Verfolgung und Bestrafung der Täterschaft verlangt und - sich am Verfahren beteiligen will (sofern unter Ziff. II hienach nicht ausdrücklich darauf verzichtet wird; Art. 118/2, 120 StPO). Rückzug / Verzicht / Bedenkfrist: siehe Seite 2 hienach.
II. Privatklage (Art. 118 ff StPO)	Es wird darauf verzichtet, sich auch als Privatkläger/in am Verfahren zu beteiligen und Parteirechte ausüben (wie Aktenein-sichtsrecht, Beweisantragsrecht, Teilnahme an Verhandlungen, Recht zur Einlegung von Rechtsmitteln etc) Ja / Nein
1. Strafklage (Art. 119/2 lit a StPO)	Falls „Nein": Es wird nebst Verfolgung und Bestrafung der für die Straftat verantwortlichen Person/en auch die Teilnahme am Verfahren verlangt
2. Zivilklage (Art. 119/2 lit b StPO, Art. 122 ff StPO)	Es werden zusätzlich zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat geltend gemacht. Ja / Nein Wenn ja, welche und in welcher Höhe: - Schadenersatz CHF - Genugtuung CHF (Betrag angeben, kurz begründen und/oder belegen, z.B. mit Rechnungen, Quittungen, Bestätigungen etc.; Art. 123 StPO)
Ort und Datum Rechtsgültige Unterschrift	

Vorlesung

	Vorlesung	Raum	Inhalt
			Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben
1	Di 16.09.2025	KO2-F-180	Einführung/Tötungsdelikte
2	Do 18.09.2025	KO2-F-180	Tötungsdelikte (Art. 111, 112, 113)
3	Di 23.09.2025	KO2-F-180	Tötungsdelikte (Art. 114)
4	Do 25.09.2025	KO2-F-180	Tötungsdelikte (Art. 115)
5	Di 30.09.2025	KO2-F-180	Einfache Körperverletzung (Art. 123)
6	Do 02.10.2025	KO2-F-180	Schwere Körperverletzung (Art. 122), Fahrlässige Körperverletzung (Art. 125), Tätlichkeiten (Art. 126)
7	Di 07.10.2025	KO2-F-180	Unterlassung der Nothilfe (Art. 128)
8	Do 09.10.2025	KO2-F-180	Gefährdung des Lebens (Art. 129)
9	Di 14.10.2025 (Schoop)	KO2-F-180	Raufhandel (Art. 133), Angriff (Art. 134)
10	Do 16.10.2025 (Schoop)	KO2-F-180	Konkurrenzlehre
			Strafbare Handlungen gegen das Vermögen
11	Di 21.10.2025	KO2-F-180	Einführung/Unrechtmässige Aneignung (Art. 137)
12	Do 23.10.2025	KO2-F-180	Veruntreuung (Art. 138), Unrechtmässige Verwendung von Vermögenswerten (Art. 141bis)
13	Di 28.10.2025	KO2-F-180	Diebstahl (Art. 139), Geringfügige Vermögensdelikte (Art. 172ter)
14	Do 30.10.2025	KO2-F-180	Raub (Art. 140)

Vorlesung

	Vorlesung	Raum	Inhalt
			Strafbare Handlungen gegen das Vermögen
15	Di 04.11.2025	KO2-F-180	Sachentziehung (Art. 141), Sachbeschädigung (Art. 144)
16	Di 11.11.2025	KO2-F-180	Betrug (Art. 146)
17	Di 18.11.2025	KO2-F-180	Betrug (Art. 146)
18	Di 25.11.2025	KO2-F-180	Betrug (Art. 146), betrüg. Missbrauch DVA (Art. 147), Check- und Kreditkartenmissbrauch (Art. 148)
19	Di 02.12.2025	KO2-F-180	Erpressung (Art. 156)
20	Di 09.12.2025	KO2-F-180	Ungetreue Geschäftsführung (Art. 158), Hehlerei (Art. 160)
21	Di 16.12.2025	KO2-F-180	Geldwäscherei (Art. 305^{bis})

Universität Zürich[UZH]

Strafrecht BT I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen